

Hier klicken, um zur übergeordneten Seite zu gelangen

Mitteilungsblatt Ausgabe Kamenz Süd Nr. 1/06 vom 07.01.2006

„Ergänzende Bedingungen des Trinkwasserzweckverbandes RÖDERAUE“

- nachfolgend Zweckverband genannt -
zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980 in der derzeit gültigen Fassung

1. Zu § 2 AVBWasserV - Vertragsabschluss

- 1.1. Der Zweckverband liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages Wasser an seine Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung des Zweckverbandes sowie Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten. Der Versorgungsvertrag wird im allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Niessbraucher, abgeschlossen werden (vergl. auch § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn sich der Grundstückseigentümer zur Erfüllung der Bedingungen des Vertrages verpflichtet.
- 1.2. Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber dem Zweckverband gesamtschuldnerisch.
- 1.3. Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte für die Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.4. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- 1.5. Der Antrag auf Wasserversorgung soll schriftlich unter Verwendung eines Formblattes beim Zweckverband gestellt werden. Die Formblätter können beim Zweckverband abgefordert werden. Dem Antrag muss ein maßstäblicher Lageplan, 1 : 1.000 oder 1 : 500 des Grundstückes mit allen Grenzen und Gebäuden sowie ein Kellergrundriss 1 : 100 mit gewünschtem Zählerstandort beigelegt werden.

2. Zu § 3 AVBWasserV - Bedarfsdeckung

- 2.1. Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 2.2. Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung, beantragen, ohne dadurch den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem Zweckverband daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.

3. Zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV - Art der Versorgung

- 3.1. Die Maßnahmen des Kunden, die eine Veränderung des anstehenden Versorgungsdrucks oder Veränderung der Qualität des Wassers bewirken können (z. B. Einbau von Druckerhöhungs- bzw. -minderungsanlagen, Dosiergeräten usw.), dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Druckerhöhungsanlagen sind grundsätzlich mittelbar mit vorgeschaltetem Vorratsbehälter an das Versorgungsnetz anzuschließen.
- 3.2. Besondere Anforderungen an die Beschaffenheit und den Versorgungsdruck ist Sache des Kunden und durch diesen auszuführen und zu finanzieren.

4. Zu § 5 Abs. 1 AVBWasserV - Umfang der Versorgung

- 4.1. Der Zweckverband kann für Kunden, deren Wasserbedarf die öffentliche Wasserversorgung wesentlich belastet, die Wasserbezugsmengen limitieren, wenn bei Kapazitätsbegrenzung infolge höherer Gewalt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung gefährdet ist.
- 4.2. In den Fällen des Punktes 4.1. kann der Zweckverband die an diese Kunden bereitzustellende Wassermenge auf der Grundlage von Stufenprogrammen kürzen. Dieses Stufenprogramm wird im Vertrag mit diesen Kunden gesondert vereinbart. Das Ausrufen des Stufenprogramms bedarf der Zustimmung der jeweiligen Gemeinde.
- 4.3. Kommt der Kunde den Forderungen des Stufenprogrammes nicht nach, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Preises pro m³ Wasser verpflichtet.

5. Zu § 8 AVBWasserV - Grundstücksbenutzung

Der angeschlossene Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass nach seiner Anhörung und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen, der Zweckverband Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

6. Zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschüsse

- 6.1. Der Anschlussnehmer zahlt dem Zweckverband bei Anschluss an das Leitungsnetz des Zweckverbands bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 6.2. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 v. H. dieser Kosten.
- 6.3. Die den örtlichen Verteilungsanlagen zuzuordnenden Kosten unterliegen in Bezug auf ihre Aufteilung dem Straßenfrontmeterschlüssel. Die Straßenfrontlänge errechnet sich aus der Summe der Frontlängen der zu versorgenden Grundstücke. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehr Straßen angrenzen, gilt als Straßenfrontlänge die Summe aller an Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks, geteilt durch die Anzahl der angrenzenden Straßen. Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses werden für jeden Anschluss mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen (Hinterlieger).
- 6.4. Der Baukostenzuschuss wird bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig gestellt. Der § 27 AVBWasserV bleibt davon unberührt.

7. Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss

- 7.1. Hauptabsperrvorrichtung ist grundsätzlich das in Fließrichtung des Wassers unmittelbar vor der Wasser- messeinrichtung angeordnete Absperrorgan. In Ausnahmefällen endet der Hausanschluss an der ersten Absperrvorrichtung vor der Messeinrichtung, wenn die Messeinrichtung mehr als ein Meter von der Mauerdurchführung entfernt ist.
- 7.2. Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung und unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige Einheit bildet.
- 7.3. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgebenden Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

- 7.4. Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf dem Grundstück dürfen die Kundenanlagen nur mit Genehmigung des Zweckverbandes untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der Anlagen des Zweckverbandes gegen Gefährdungen rückflussverhindernde Armaturen vom Kunden auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der Zweckverband hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Eingebaute Absperrorgane werden vom Zweckverband im geschlossenen Zustand plombiert. Müssen diese geöffnet werden, ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.
- 7.5. Der Anschlussnehmer erstattet dem Zweckverband die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Diese Kosten werden grundsätzlich nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig gestellt. Der § 27 AVBWasserV bleibt davon unberührt.
- 7.6. Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 erteilte Zustimmung und verlangt er vom Zweckverband die Beseitigung des Hausanschlusses, so gilt dies als Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.
- 7.7. Nach dem Einigungsvertrag vom 31.8.1990 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitrittes bereits bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss bestehen, solange er das Eigentum nicht auf den Zweckverband überträgt. Für eine solche Übertragung bedarf es übereinstimmenden Willens des Zweckverbandes und des Anschlussnehmers bzw. Kunden. Gegen den Willen einer der Vertragsparteien ist eine Eigentumsübertragung nicht möglich. Über Zeitpunkt und Umfang entscheidet der Zweckverband entsprechend seinen Möglichkeiten.
- 7.8. Die Hausanschlussleitung wird, nachdem sie zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes gehört, ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 7.9. Die Übertragung des Eigentums erfolgt in schriftlicher Form.

8. Zu § 11 AVBWasserV - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 8.1. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 Metern überschreitet.
- 8.2. Wenn bei Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung das Eigentum an der Leitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Hausanschlussleitung, Schacht, Wassermesseinrichtung und Zubehör) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

9. Zu § 12 AVBWasserV - Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtungen erfasste Wasser zu bezahlen.

10. Zu § 13 AVBWasserV - Inbetriebsetzung

Die Kundenanlage kann durch ein im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann von der vorherigen vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

11. Zu § 16 AVBWasserV - Zutrittsrecht

- 11.1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes nach vorheriger Anmeldung (außer bei Havariefällen) den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV erforderlich ist.
- 11.2. Kosten, die dem Zweckverband dadurch entstanden sind, dass die Kundenanlagen trotz vorheriger Anmeldung nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

12. Zu § 17 AVBWasserV - Technische Anschlussbedingungen

Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter - Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Bei Austausch von als Erder oder Schutzleiter benutzten Anschlussleitungen in nichtmetallische Werkstoffe trägt der Kunde die Kosten für alle erforderlichen elektrotechnischen Umrüstungen.

13. Zu § 18 AVB WasserV - Messung

- 13.1. Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.
- 13.2. Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung des Zweckverbands entfernt, so ist der Zweckverband unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten zu fordern.

14. Zu § 19 A VBWasserV - Nachprüfung der Messeinrichtung

Soweit der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen veranlasst hat und die Messeinrichtung bei der Prüfung Abweichungen innerhalb der gesetzlichen Messfehlergrenzen anzeigt, werden die Kosten der Überprüfung dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

15. Zu § 22 Abs. 4 AVBWasserV - Verwendung des Wassers

- 15.1. Die Wasserentnahme erfolgt generell nur über eine Messeinrichtung. Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können beim Zweckverband gegen Entgelt (Miete) ausgeliehen werden.
- 15.2. Bei der Vermietung von Standrohren wird eine Kautions erhoben und der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohrs an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigungen, dem Zweckverband oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohrs hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Zweckverband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

16. Zu §§ 24 und 25 AVBWasserV - Abrechnung, Abschlagszahlung

- 16.1. Der Abrechnungszeitraum beträgt 12 Monate; Abschlagszahlungen werden monatlich erhoben. Durch die rollierende Abrechnung sind kalendertägliche Abweichungen möglich. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem Zweckverband vorbehalten. Im Vertrag kann monatliche Ablesung und Rechnungslegung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.
- 16.2. Zusätzliche Abrechnungen (z. B. Korrekturabrechnungen) sind kostenpflichtig, die Preise sind dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen. Die angefallenen Kosten trägt der Kunde, soweit nicht durch den Versorger verursacht.

17. Zu § 27 und § 33 AVBWasserV - Zahlung, Verzug

- 17.1. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung werden nach dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet. Der Abschluss von Stundungsverträgen oder Ratenverträgen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Bearbeitungskosten sind vom Antragsteller zu erstatten; sie sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen.
- 17.2. Bei Nichtleistung einer Zahlung - trotz Mahnung - ist der Zweckverband berechtigt, entsprechend § 33 der AVBWasserV nach Androhung die Versorgung kostenpflichtig einzustellen.

18. Zu § 32 AVBWasserV - Laufzeit, Kündigung

- 18.1. Über die Vertragsdauer und -kündigung gelten grundsätzlich § 3 bis § 8 der Rumpfsatzung des Zweckverbandes.

- 18.2. Der Zweckverband behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr oder wenig benutzte Hausanschlussleitungen zu spülen. Wird aus Hausanschlussleitungen kein Wasser mehr entnommen, da die Nutzung des Grundstückes baulich im Sinne des Bewohnens bzw. gewerblich nicht mehr erfolgt, können diese vom örtlichen Versorgungsnetz getrennt werden. Die Kosten für die Trennung oder Spülung (einschließlich Spülwassermenge) hat der Kunde zu tragen.
- 18.3. Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert u. U. die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Die Kosten für den erneuten Anschluss durch Überbinden oder durch eine neue Hausanschlussleitung sind vom Kunden zu tragen.

19. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den „Ergänzenden Bedingungen des Trinkwasserzweckverbandes RÖDERAUE“ ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

20. Änderungen

- 20.1. Die „Ergänzenden Bedingungen des Trinkwasserzweckverbandes RÖDERAUE“ und die Entgelte nach dem allgemeinen Tarif des Zweckverbands können durch den Zweckverband mit Wirkung für alle Kunden geändert und ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.
- 20.2. Erfordert der Anschluss wegen der Länge des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann der Zweckverband von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen fordern.

21. In-Kraft-Treten

Vorstehende „Ergänzende Bedingungen des Trinkwasserzweckverbandes RÖDERAUE“ treten zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Radeberg, den 30.11.2005

Mögel, Verbandsvorsitzender